

**Betrug (§ 263 StGB)****Fall 1:**

A verkauft der molligen M angebliche Schlankheits-Pillen zum Preis von € 150,-. Er macht ihr die besondere Wirksamkeit des „neuen Wundermittels“ im Werbematerial mit der Aussage schmackhaft, man müsse sogar reichlich essen, damit die „ungeheure Fettabschmelzkraft mit genügend Nahrung ausgeglichen“ werde. Tatsächlich sind die Pillen – wie A wusste – völlig wirkungslos und A glaubte zunächst selbst nicht, dass jemand auf die offenkundig übertriebene Werbung hereinfallen würde. Um Interessenten doch zum Kauf zu verleiten, räumt er ihnen ein 14-tägiges Rückgaberecht mit Geldzurückgarantie ein. Aufgrund seiner Erfahrung ging A von einem Reklamationsanteil von max. 10% aller Bestellungen aus. Tatsächlich wurde dieser Prozentsatz nicht erreicht. Strafbarkeit des A gem. § 263 StGB?

**Fall 2:**

B veräußerte in der Zeit vom 1. Juni bis Ende Mai des Folgejahres an Krebspatienten das aus Russland stammende und in Deutschland nicht zugelassene Präparat Galavit. Dieses bezog er zum Preis von € 42 pro Ampulle von zwei internationalen Apotheken mittels Individualrezepten, die von Dr. R auf die jeweiligen Patienten ausgestellt worden waren. Von den Patienten, die sich überwiegend im Endstadium einer Krebserkrankung befanden und bei denen im Regelfall konventionelle Behandlungsmethoden nicht mehr durchgeführt werden konnten, verlangte B pro Behandlungseinheit, die die Verabreichung von 15 Ampullen umfasste, einen Preis von € 16.800. Nach Berechnung des B setzte sich dieser Gesamtpreis zusammen aus Medikamentenkosten in Höhe von € 9.000, einem Apothekenzuschlag in Höhe von „ca. € 2.700“, Mehrwertsteuer in Höhe von „rund € 2.317“ sowie einem nicht näher bezifferten Anteil für ärztliche Nebenleistungen und sonstige Gebühren und Zuschläge. In einer Werbebroschüre behauptete B wahrheitswidrig, der Exportpreis des Medikaments betrage pro Ampulle € 600. Dabei suggerierte er, dass das Präparat in Deutschland nicht unter dem von ihnen hierfür angesetzten Preis erhältlich sei. Im Rahmen der von ihm durchgeführten Informationsgespräche, an denen alle potentielle Patienten teilnahmen, ging B die Frage des hohen Preises offensiv an und wies wiederum auf die Forschungs- und Entwicklungskosten in Russland sowie die angeblich hohen Beschaffungskosten hin. Zudem suggerierte er den Zuhörern, dass Galavit anderweitig in Deutschland kaum zu bekommen sei, jedenfalls nicht zu einem geringeren Preis. B war indes bekannt, dass jeder Arzt per Individualverordnung Galavit verschreiben konnte. Er wusste auch, dass sich die Patienten damit das Medikament ebenfalls zum Preis von € 42 pro Ampulle in einer internationalen Apotheke hätten beschaffen können. In den Werbebroschüren wurde ferner behauptet, Galavit sei in Russland an Krebspatienten experimentell und klinisch getestet worden.

Hierbei seien positive Effekte, wie eine deutliche Verringerung der Größe der Tumore und eine Verbesserung der Lebensqualität, nachgewiesen worden; eine nähere Differenzierung nach der Art der Krebserkrankung erfolgte nicht. Entsprechende Behauptungen über angeblich vorliegende Wirknachweise verbreitete B zudem in Anzeigen im Internet und einem Beitrag für die SAT 1-Sendung „Akte 2000“. Nachdem in der Folgezeit in den Medien kritische Berichte und Stellungnahmen erschienen waren, wurde in die Werbebroschüren ein Hinweis aufgenommen, dass es sich bei Galavit um einen Immunmodulator und nicht um ein Krebsmittel handle. Es sei aber nachgewiesen, dass es die Nebenwirkungen von Strahlen- und Chemotherapie reduziere, die Makrophagen stimuliere und aktiviere sowie die Basalmembran moduliere. Im Rahmen der von ihm durchgeführten Informationsveranstaltungen und Einzelgespräche stellte B potentiellen Patienten daneben regelmäßig eine Verbesserung der Lebensqualität und Verlängerung der Überlebensdauer in Aussicht und suggerierte eine wissenschaftlich hinreichend erwiesene Wirksamkeit von Galavit. B war bekannt, dass wissenschaftliche Nachweise für die behaupteten positiven Wirkungen von Galavit bei Krebserkrankungen nicht existierten. Zwar waren in Russland Studien zur Wirkweise von Galavit gefertigt worden. Diese waren jedoch nicht klinischer Art, besaßen für die Frage, ob eine Wirksamkeit bei allen Krebserkrankungen gegeben ist, keinerlei Aussagekraft und waren zudem sämtlich von nur schlechter Qualität. Strafbarkeit des B?

**Fall 3:**

C gewann u.a den Schiedsrichter H gegen Zahlung oder das Versprechen von erheblichen Geldbeträgen (zwischen € 3.000 und € 50.000) dazu, dass dieser den Ausgang von Fußballspielen durch falsche Schiedsrichterentscheidungen manipulierte. Betroffen waren Fußballspiele in der Regionalliga, in der 2. Bundesliga und im DFB-Pokal. Auf den Ausgang dieser Spiele platzierte C bei dem Anbieter „Oddset“ mit teilweise ganz erheblichen Einsätzen Sportwetten zu festen Quoten. Dabei musste er ganz überwiegend mehrere Spiele in Kombination wetten. Teilweise gelangen die von C geplanten Manipulationen nicht, teilweise hatten die kombiniert gewetteten Spiele nicht den von ihm erhofften Ausgang. In vier Fällen gewann C ganz erhebliche Geldbeträge (zwischen € 300.000 und € 870.000), in den übrigen Fällen verlor er seine Einsätze. Strafbarkeit des C?

**Fall 4:**

D hatte sich folgendes Geschäftsmodell ausgedacht: Aus insgesamt 240 Tageszeitungen wählte er die dort veröffentlichten Todesanzeigen aus. Dem darin an erster Stelle genannten Angehörigen sandte er nur zwei bis drei Tage nach dem Erscheinen der Anzeige unverlangt ein als „Insertionsofferte“ bezeichnetes Schreiben jeweils zusammen mit einem teilweise vorausgefüllten Überweisungsträger zu. Die Schreiben wiesen aufgrund der Besonderheiten der grafischen Gestaltung eine Vielzahl von Merkmalen auf, die bei Rechnungen für bereits erbrachte Leistungen typisch sind. Von Ende April bis zum 21.

September wurden auf diese Weise mindestens 12.500 Todesanzeigen betreffende Schreiben verschickt. Wie von D beabsichtigt, hielt der ganz überwiegende Teil der Empfänger die übersandten Schreiben für eine Rechnung über die zuvor in der Tageszeitung erschienene Todesanzeige. Demgegenüber erschloss sich nur ganz wenigen Empfängern unmittelbar, dass die Schreiben ein Angebot für eine erneute Veröffentlichung der bereits erschienenen Todesanzeige im Internet enthielten. Ein Interesse an einer solchen Veröffentlichung bestand bei den Empfängern der Schreiben jedoch nicht. Insgesamt kamen auf diese Weise bei D € 22.596,40 zusammen. Soweit die angeschriebenen Personen die Beträge dem D überwiesen, wurde der Inhalt der entsprechenden Todesanzeigen aus den Tageszeitungen, die dem jeweiligen Anschreiben zugrunde lagen, im Internet unter der Adresse [www.online-familienanzeigen.de](http://www.online-familienanzeigen.de) eingestellt. Strafbarkeit des D?

**Fall 5:**

E betankte am 12. August seinen PKW gegen 0.23 Uhr an einer Tankstelle T mit Dieselmotorkraftstoff im Wert von € 102,53, während der Beifahrer F den Geschäftsraum der Tankstelle aufsuchte, um den Kassierer abzulenken. Als dieser misstrauisch wurde, verließ F den Verkaufsraum, rannte zum Fahrzeug und fuhr sodann mit E, einem vorgefassten Tatplan folgend, davon, ohne den Kaufpreis zu entrichten. Strafbarkeit der Beteiligten?

**Fall 6a:**

G nimmt das Sparbuch seines WG-Mitbewohners M aus dessen Zimmer an sich und begibt sich damit zur Bank. Dort legt er dem Bankangestellten B das Sparbuch vor und verlangt die Auszahlung von € 500. Nachdem B das Geld ausbezahlt hat, macht sich G auf den Rückweg und legt das Sparbuch wie von Anfang an geplant zurück. Strafbarkeit des G?

**Fall 6b:**

G eröffnete am 9. Januar unter Vorlage eines gefälschten französischen Reisepasses bei der Berliner Bank ein Konto, um wenige Tage später einen zugunsten der Firma S ausgestellten Inhaberscheck über rund € 590.000 einzulösen, den G durch eine Wegnahme i.S.d. § 242 I StGB an sich gebracht hatte. A übersetzte die Gespräche zwischen G und den Bankangestellten. Nachdem die bezogene Bank die Schecksumme an die Berliner Bank überwiesen hatte, schrieb diese den Geldbetrag dem von G eröffneten Konto gut. Am 7. und 8. Februar hob G insgesamt € 152.000 in bar ab, wobei er sich diesmal die Gespräche von B, der hierfür € 300 erhielt, übersetzen ließ. Weitere Beträge konnte G nicht abheben, weil die Bankangestellten nicht mehr von seiner Verfügungsberechtigung ausgingen und er zusammen mit A und B festgenommen wurde. Strafbarkeit der Beteiligten?

**Fall 7a:**

H verbirgt eine CD im Einkaufswagen unter einem Werbeprospekt, sodass sie an der Kasse gar nicht ins Blickfeld des Kassierers kommt. Entsprechend seiner vorgefassten Absicht legte er dort nur die über dem Prospekt liegenden Gegenstände auf das Band und zahlte auch nur diese, nicht aber die CD. Anschließend verlässt er den Laden. Strafbarkeit des H?

**Fall 7b:**

H hatte sich im Baumarkt für den Kauf eines bestimmten Winkelschleifers entschieden. Der zuständige Verkäufer teilte ihm auf Nachfrage mit, dass die zugehörigen Trennscheiben nicht als Zubehör enthalten seien. H wollte auf die Trennscheiben nicht verzichten, sie aber auch nicht zusätzlich bezahlen. Er nahm deshalb vier Trennscheiben, legte sie in den Karton, in dem der Winkelschleifer verpackt war, und verschloss ihn. Anschließend ging er zur Kasse und legte den verschlossenen Karton auf das Kassenband. Die Kassiererin berechnete nur den Kaufpreis für den Winkelschleifer. H bezahlte diesen und verließ den Baumarkt. Strafbarkeit des H?

**Fall 8:**

K spiegelt dem Juwelier J vor, einen teureren Ring kaufen zu wollen. Er lässt sich zu diesem Zweck mehrere Ringe zeigen, die J dem K jeweils auch zur Anprobe an der eigenen Hand überlässt. Als K einen ihm gefallenden Ring bei der Anprobe in den Händen hält, wendet er sich plötzlich ab und läuft mit dem Ring davon. Strafbarkeit des K? Wie wäre der Fall zu beurteilen, wenn J dem K die Ringe lediglich auf der Ladentheke präsentiert hätte und A, wie von Anfang an geplant, den Überraschungsmoment ausnutzend, den begehrten Ring von dort ergreift und dann mit ihm flüchtet?

**Fall 9:**

L klingelt an einer Villa und behauptet gegenüber dem öffnenden Dienstmädchen D wahrheitswidrig, er sei vom Hausherrn H beauftragt, den Fernseher zur Reparatur abzuholen. Das Dienstmädchen, zu dessen Aufgaben auch die Abwicklung derartiger Geschäfte gehört, händigt dem T das Gerät aus. Grinsend nimmt L das Gerät in Empfang und flüchtet damit. Strafbarkeit des L?

**Fall 10:**

Eigentümer E leiht dem T ein Buch. T veräußert das Buch entgeltlich für € 20 an den gutgläubigen X.

**Fall 11a:**

T beauftragt den O, X gegen Lohn zu töten. Nachdem O den X getötet hat, verweigert T – wie von Anfang an geplant – die Zahlung. Strafbarkeit des T gem. § 263 StGB?

**Fall 11b:**

O beauftragt den T, X gegen Lohn zu töten. Nachdem O den vereinbarten Lohn im Voraus an T gezahlt hat, verschwindet dieser, ohne die die versprochene Gegenleistung zu erbringen. Strafbarkeit des T gem. § 263 StGB?

**Fall 11c:**

K beziffert die Beute aus dem gemeinsamen Bruch mit M ihm gegenüber statt mit tatsächlichen € 5.000 nur mit € 1.500, sodass Ms hälftiger Beuteanteil nur € 750 ausmacht. Strafbarkeit des K gem. § 263 StGB?

**Fall 11d:**

Der Dieb D bekommt von Hehler X für den verkauften Gegenstand Falschgeld.

**Fall 12:**

M versprach eine sichere, insbesondere bankgarantierte, hochrentierliche Geldanlage. Die einbezahlten Beträge dienten danach nur als Kapitalnachweis. Sie durften während der gesamten Investitionszeit nicht angetastet werden. Als Laufzeit wurden in der Regel zehn Monate vereinbart. Monatlich sollten dann 7% an Verzinsung ausgeschüttet werden. Einem Großanleger (€ 15 Mio.) versprach M die Rückzahlung nach drei Monaten, zuzüglich einer Rendite von 50%. Tatsächlich hatte M nicht vor, die erhaltenen Geldmittel sicher und gewinnbringend anzulegen. Er wollte sie zum einen zur Finanzierung seines Lebensunterhalts verwenden. Zum anderen wollte er – nach Art eines Schneeballsystems – neu eingehende Gelder einsetzen, um Rendite- und Rückzahlungsforderungen der Altinvestoren soweit wie möglich zu befriedigen, um diese in Sicherheit zu wiegen und zu weiteren Einzahlungen zu bewegen. Im Vertrauen auf die Versprechungen des M zahlten 31 Personen in der Zeit von September 2005 bis Januar 2008 – teilweise mehrfach – insgesamt € 28.206.841,12 an die Unternehmen des M. € 7.310.145,58 schüttete M wieder aus. Einzelne Anleger bekamen damit nicht nur ihr gesamtes Kapital zurück, sondern auch versprochene Erträge ausbezahlt. Mit der Verhaftung des M konnten bei seinen Unternehmen noch Vermögenswerte in Höhe von insgesamt € 16,8 Mio. sichergestellt werden. Strafbarkeit des M?

**Fall 13:**

Die geschädigte Bank gewährte dem N einen Kredit in Höhe von € 1,7 Mio. zur Finanzierung des Kaufpreises für eine Immobilie, die – nach einem von der Bank in Auftrag gegebenen Gutachten abzüglich der Kosten für notwendige Sanierungen – einen Wert von lediglich € 1,682 Mio. hatte. Um diesen Kredit zu erlangen, hatte der – erst wenige Wochen zuvor aus der Untersuchungshaft in einer anderen Betrugssache entlassene – N der Bank unter anderem durch die Vorlage gefälschter Unterlagen über seine Einkommens- und Vermögenslage sowie durch eine inhaltlich falsche Selbstauskunft vorgespiegelt, dass er zur Bedienung des Kredits in der Lage sei. Im Vertrauen auf die wahrheitswidrigen Angaben des N zahlte die Bank das Darlehen aus. Zur Sicherung ihrer Ansprüche wurde der Kreditgeberin eine Grundschuld über € 1,7 Mio. bestellt. Nachdem der Bank später die wahren finanziellen Verhältnisse des N – kein festes Einkommen und Verbindlichkeiten von mehr als € 3 Millionen – bekannt geworden waren, kündigte sie den Kredit und veräußerte die Immobilie freihändig zum Preis von € 1,3 Mio. Infolgedessen verblieb bei der Darlehensgeberin letztlich ein Schaden von € 520.000 inklusive der aufgelaufenen Zinsen. Strafbarkeit des N?

**Fall 14:**

P betätigte sich als Verkaufsvertreter für Melkmaschinen. Als Entgelt für die von ihm vermittelten Vertragsabschlüsse erhielt er von der Lieferfirma (L) Provision. Den von ihm aufgesuchten Landwirten spiegelte er vor, er könne ihnen als „internationaler Propagandist“ und im Rahmen einer Sonderaktion zu Werbezwecken die benötigte Anlage weit unter dem normalen Preis als Musteranlage verschaffen. Tatsächlich war der von ihm geforderte und vereinbarte Preis der gewöhnliche Listenpreis für die betreffende Melkmaschine. In einigen Fällen setzte er die Kunden zeitlich unter Druck, indem er deren sofortige Entscheidung verlangte, andernfalls „in einer Stunde ein anderer Bauer den Vorteil hätte.“ In allen Fällen kam es P darauf an, sich die Provision zu verschaffen.

So ging P auch gegenüber dem Landwirt A vor, dem er eine Melkanlage für € 1.885 verkaufte, obgleich er wusste, dass dieser Käufer dadurch in finanzielle Schwierigkeiten geraten könnte und sein Vermögen insoweit gefährdete, als er zu der damaligen Zeit noch andere Verpflichtungen hatte.

Ähnlich lag es im Fall B. Dieser Bauer hatte kurz zuvor seine Wirtschaftsgebäude neu errichtet, war dadurch finanziell stark geschwächt und wollte, als P ihn besuchte, nicht auch noch die Anschaffung einer Melkmaschine auf sich nehmen. Deshalb hatte er schon den Vertreter einer anderen Firma abgewiesen. P erkannte dies. Durch die Vorspiegelung, B könne durch eine sofortige Bestellung rund € 900 einsparen, gelang es ihm gleichwohl, diesen zur Bestellung einer Melkmaschine zum (Listen)Preis von € 1.130 zu veranlassen. P musste, um die daraus entstandene Verpflichtung erfüllen zu können, einen verzinslichen Kredit aufnehmen.

Die Bäuerin C hatte ebenfalls gebaut und dem P bei seinem Besuch sogleich erklärt, dass sie zur Zeit kein Geld für die Anschaffung einer Melkanlage besitze; wenn sie später einmal dazu in der Lage sein werde,

müsse es eine Anlage für zehn Kühe sein, die sie auch auf der Weide verwenden könne. Gleichwohl redete ihr P eine kleinere Melkmaschine mit Treckeranschluss zum Preise von zusammen € 1.047 auf, obwohl er wusste, dass eine Maschine dieses Typs wohl für zwei bis drei Kühe, nicht aber für zehn Kühe ausreichte. Der C erklärte er irreführend, die von ihm im Rahmen der Werbeaktion angebotene Melkanlage reiche auch für einen Betrieb mit zehn Kühen aus. Sie musste sich später, als sie ein Vertreter der Lieferfirma aufsuchte, eines besseren belehren lassen und bestellte bei diesem eine größere Anlage, die sie sonst angesichts ihrer bedrängten wirtschaftlichen Verhältnisse zu der fraglichen Zeit nicht gekauft hätte.

P veranlasste ferner auch den Landwirt D durch die Vorspiegelung eines besonderen Preisnachlasses von rund € 750 zur Bestellung einer Melkmaschine für € 862; der Preis sollte in drei halbjährlichen Raten gezahlt werden. D hatte dem P zuvor erklärt, er könne z.Zt. keine Maschine bezahlen, weil seine Schwester und sein Bruder gerade geheiratet hätten. Wegen der vorhandenen Geldschwierigkeiten hätte er die bestellte Anlage nicht gekauft, wenn P ihn nicht über die angeblich einmaligen Vorteile bei sofortigem Vertragsabschluss getäuscht hätte. Die Melkmaschine erwies sich übrigens für die Bedürfnisse des Getäuschten, der einen Betrieb mit fünf Kühen hatte, als zu klein, so dass er später bei einem Vertreter der Firma eine größere Anlage bestellte, um sich weiteren Ärger zu ersparen.

Strafbarkeit des P?

#### **Fall 15:**

Q spiegelt B vor, er sei mittellos und benötige Geld für eine warme Mahlzeit. B erbarmt sich und gibt € 50. Tatsächlich geht es Q auch finanziell blendend. Strafbarkeit des Q?

#### **Fall 16:**

R war seit Dezember 1995 Mitglied des Vorstands den Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR) und dabei intern für die Ressorts „kaufmännische Dienstleistungen“ und „Reinigung“ zuständig; S war seit 1989 als Volljurist ebendort tätig und seit Anfang 1998 Leiter des Stabsbereichs Gremienbetreuung sowie Leiter der Rechtsabteilung. Zwischen 2000 und Ende 2002 war ihm zudem die Innenrevision unterstellt. Die BSR war im tatrelevanten Zeitraum eine Anstalt des öffentlichen Rechts, die neben dem Vorstand auch über einen Aufsichtsrat verfügte und der Rechtsaufsicht des Berliner Senats unterstand. Der BSR oblag in ihrem hoheitlichen Bereich die Straßenreinigung mit Anschluss- und Benutzungszwang für die Eigentümer der Anliegergrundstücke. Die Rechtsverhältnisse waren privatrechtlich ausgestaltet; für die Bemessung der Entgelte galten die öffentlich-rechtlichen Grundsätze der Gebührenbemessung, wie etwa das Äquivalenz- oder das Kostendeckungsprinzip. Insoweit unterlagen die von der BSR festgesetzten Entgelte richterlicher Kontrolle nach § 315 III BGB. Nach den gesetzlichen Regelungen des Berliner Straßenreinigungsgesetzes hatten die Anlieger 75% der angefallenen Kosten für die Straßenreinigung zu tragen; 25% der Kosten

verblieben beim Land Berlin (§ 7 I). Die Aufwendungen der Reinigung für Straßen ohne Anlieger musste das Land Berlin in vollem Umfang tragen (§ 7 VI). Die Entgelte, die sich nach der Häufigkeit der Reinigung in vier Tarifklassen unterteilten, wurden für den Tarifzeitraum auf der Grundlage einer Prognose der voraussichtlichen Aufwendungen festgesetzt. Die Tarifbestimmung erfolgte durch eine Projektgruppe „Tarifkalkulation“, die in der Tarifperiode 1999/2000 von S geleitet wurde. Infolge eines Versehens wurden bei der Berechnung der Entgelte für diese Tarifperiode auch die Kosten für die Straßen zu 75% einbezogen, für die es keine Anlieger gab und die das Land Berlin vollständig hätte tragen müssen. Verantwortliches Vorstandsmitglied war R, der – als die Tarife bereits in Kraft waren – über den Berechnungsfehler informiert wurde, diesen jedoch nicht korrigieren ließ.

Für die Tarifperiode 2001/2002 wurde vom Gesamtvorstand der BSR eine neue Projektgruppe eingesetzt. Dieser gehörte S nicht mehr an. S nahm selbst unregelmäßig an den Sitzungen der neuen Projektgruppe teil, die zunächst den Rechnungsfehler aus der vergangenen Tarifperiode beheben wollte. Auf Weisung des R wurde dies jedoch unterlassen. R beabsichtigte, zumal die BSR durch eine am 6. Juli 2000 geschlossene Zielvereinbarung mit dem Land Berlin sich zu Effizienzsteigerungen und erheblichen Zahlungen verpflichtet hatte, den Fehler fortzuschreiben, um Kostenrisiken auszugleichen und um den von ihm zu verantwortenden Fehler bei der vorherigen Tarifkalkulation zu vertuschen. Der Tarif, in dessen Berechnungsgrundlage auch die anliegerfreien Straßen einbezogen worden waren, wurde vom Vorstand und Aufsichtsrat der BSR gebilligt. R stellte als verantwortlicher Vorstand den Tarif dort jeweils zumindest in Grundzügen vor, ohne jedoch die Entscheidungsträger auf die Einbeziehung der anliegerfreien Straßen hinzuweisen. S, der um den Berechnungsfehler wusste, war bei der Sitzung des Gesamtvorstands nicht anwesend. Bei der Sitzung des Aufsichtsrats führte er lediglich Protokoll, beteiligte sich jedoch weiterhin nicht an der Sitzung. Die Senatsverwaltung genehmigte den Tarif. Dabei verpflichtete sie die BSR allerdings im Wege einer Auflage zu einer Nachkalkulation. Auf der Grundlage des genehmigten Tarifs wurden von den Eigentümern der Anliegergrundstücke höhere Entgelte in Höhe von insgesamt etwa € 23 Mio. verlangt. Die geforderten Entgelte wurden zu 98% bezahlt.

Strafbarkeit von R und S?